



Protokollauszug vom

21.02.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Veloroute Stadtzentrum – Seen (Mattenbach), verkehrliche Massnahmen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.86-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf dem nicht benannten Wegabschnitt zwischen Reitweg und Zeughausstrasse (Parz. MA532, direkte Achse zwischen Wildbachstrasse und Mattenbachstrasse) wird mit dem Signal 2.63.1 «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» ein gemeinsamer Rad-/Fussweg eingeführt.

1.2 Auf dem nicht benannten öffentlichen Weg bei der Einmündung in die Mattenbachstrasse (Parz. MA565, Weg vor Schulhaus Schönengrund) wird die Signalisation/Markierung «Kein Vortritt» entfernt (Vortritt ist durch bestehende Trottoirüberfahrt geregelt).

1.3 Auf der Mattenbachstrasse im Abschnitt Zeughausstrasse bis Unterer Deutweg werden die bestehenden Parkfelder (Blaue Zone, ca. 14 Parkfelder) demarkiert.

1.4 Auf der Mattenbachstrasse im Abschnitt Unterer Deutweg bis Talgutstrasse werden 5 der bestehenden 22 Parkfelder (Blaue Zone, neu 17 Parkfelder) demarkiert.

1.5 Auf der Brücke über den Mattenbach, Höhe Talgutstrasse, wird ein Teilfahrverbot mit dem Signal 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» eingeführt und der bestehende Zusatztext «Zufahrt zu Pünten gestattet» entfernt.

1.6 Auf dem nicht benannten öffentlichen Weg (Parz. MA1639) zwischen Endlikerstrasse und Mattenbachweg (rechte Uferseite) wird mit dem Signal 2.61 «Fussweg» ein Fussweg eingeführt. Das Befahren mit dem Velo und die Erschliessung der Liegenschaft Endlikerstrasse 30 wird durch das Anbringen der Zusatztexte «Velo gestattet» und «Zufahrt bis Endlikerstrasse 30 gestattet» erlaubt.

1.7 Auf den beiden nicht benannten öffentlichen Wege (Parz. MA113 und MA1717) zwischen der Strasse Am Bach, der nicht benannten Strasse (Parz. MA10392) und dem Mattenbachweg (rechte Uferseite) wird mit dem Signal 2.61 «Fussweg» ein Fussweg eingeführt. Das Befahren mit dem Velo wird durch das Anbringen des Zusatztextes «Velo gestattet» erlaubt.

1.8 Auf der Strasse Am Bach, wird auf Höhe der Einmündung des nicht benannten Weges (Parz. MA113) ein Parkfeld demarkiert.

1.9 Auf der Brücke über den Mattenbach, auf Höhe Einmündung des nicht benannten Weges (Parz. MA1717), wird mit dem Signal 2.61 «Fussweg» ein Fussweg eingeführt.

1.10 Auf der Brücke über den Mattenbach, auf Höhe ca. Mitte Sportplatz Steinacker, wird mit dem Signal 2.61 «Fussweg» ein Fussweg eingeführt. Das Befahren mit dem Velo wird durch das Anbringen des Zusatztextes «Velo gestattet» erlaubt.

1.11 Auf dem Sempacherweg, im Abschnitt Bereich Schule Steinacker bis Steinackerweg, wird mit dem Signal 2.61 «Fussweg» ein Fussweg eingeführt. Das Befahren mit dem Velo wird durch das Anbringen des Zusatztextes «Velo gestattet» erlaubt.

1.12 Auf dem westseitigen Trottoir (Fuss-/Gehweg) der Heinrich-Bosshard-Strasse, im Abschnitt Mattenbachweg bis Steinackerweg, wird das Signal 2.63.1 «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» entfernt (Abschnitt gilt neu als Trottoir).

1.13 Auf der Heinrich-Bosshard-Strasse wird dem Verkehr bei der Einmündung des Mattenbachweges (rechte Uferseite) der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.14 Auf dem westseitigen Trottoir der Heinrich-Bosshard-Strasse, bei der Einmündung in den Knotenbereich Heinrich-Bosshard-Strasse/Steinackerweg, wird das bestehende Signal 3.02 «Kein Vortritt» entfernt.

1.15 Auf der Heinrich-Bosshard-Strasse im Bereich Einmündung Mattenbachweg bis Steinackerweg werden die bestehenden Parkfelder (weiss, 4 Parkfelder) demarkiert.

1.16 Auf der Hofmannstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in den Steinackerweg mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» der Vortritt entzogen.

1.17 Die bestehende Tempo-30-Zone auf dem Steinackerweg wird um ca. 50 Meter Richtung Osten erweitert.

1.18 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.19 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung.

4. Beschluss und Begründungen sind in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die verkehrsrechtlichen Massnahmen stehen in Zusammenhang mit dem Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung (separater Stadtratsbeschluss). Der Radweg entlang des Mattenbachs ist seit Längerem sanierungsbedürftig. Das ursprüngliche Projekt für die im regionalen Richtplan eingetragene städtischen Veloroute Nr. 3 in diesem Bereich wurde aufgrund der zahlreichen Einwendungen aus der Bevölkerung und von Verbänden mit SR.23.329-2 vom 24. Mai 2023 abgebrochen. Die künftige Fuss- und Veloführung entlang des Mattenbachs wird im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Mattenbachgebiets in einem geeigneten Verfahren entwickelt (Zeithorizont 10 - 15 Jahre). Als zwischenzeitliche Massnahmen sollen die Route entlang des Mattenbachs und die Route entlang der Waldeggstrasse (separater Stadtratsbeschluss) zu Gunsten des Veloverkehrs optimiert und dabei auch Anliegen des Fussverkehrs berücksichtigt werden. Die Route resp. das Wegnetz entlang des Mattenbachs ist für das Befahren mit schnellen E-Bikes nicht zugelassen.

Als verkehrsrechtliche Massnahmen sind auf der Route entlang des Mattenbaches insbesondere folgende Massnahmen vorgesehen:

- Instandsetzung/Ausbau Teil City-Ring (Wegabschnitt zwischen Wildbachstrasse und Zeughausstrasse) zu einem Fuss- und Radweg.
- Vortrittsgewährung zu Gunsten Veloverkehr und klarer ersichtliche Regelung entlang der vorgesehenen städtischen Veloroute Seen (Route entlang Mattenbach, Strassen/Wege auf rechter Seite des Mattenbachs).

- Teilweise Aufhebung Parkfelder und Regelung der Parkierung zu Gunsten des Veloverkehrs und zur Gewährleistung eines fließenden und sicheren Verkehrsablaufs. Es wird ein Kompromiss zwischen den Vorgaben gemäss Bericht Konkretisierung Veloschnellrouten, SR.20.451-1 und einem ausreichenden Angebot an Parkfeldern angestrebt.
- Beibehaltung des Regimes, dass auf dem Uferweg auf rechter Seite des Mattenbachs nur Velos und langsame E-Bikes zugelassen bleiben (schnelle E-Bikes sind auf der Route entlang der Waldeggstrasse gestattet).
- Zufahrt zu den Pünten neu nur noch über Waldeggstrasse, Zufahrt über kleine Brücke auf Höhe Talgutstrasse nicht mehr möglich (Anpassungen der Zusatztexte bei verschiedenen Signalisationen).

Die Instandstellung resp. der Ausbau des Weges zwischen Wildbachstrasse und Zeughaustrasse (best. 2.5 m, neu 3.5 m), der neue Trottoirabschnitt im Knotenbereich Unterer Deutweg/Mattenbachstrasse und die Anpassungen im Knotenbereich Heinrich-Bosshard-Strasse/Mattenbachweg stellen bauliche Massnahme von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 Strassengesetz (StrG) auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann.

Zur sicheren Verknüpfung der Veloroute entlang der Waldeggstrasse mit der Veloinfrastruktur entlang der Tösstalstrasse sowie den Siedlungsgebieten östlich der Tösstalstrasse ist ein Ausbau resp. eine Anpassung des Knotenbereichs Tösstalstrasse/Steinackerweg/Seenerstrasse/Hinterdorfstrasse erforderlich. Die dazu erforderlichen Massnahmen sollen nach Möglichkeit in Zusammenhang mit der Sanierung der Lichtsignalanlage (LSA) 504 erfolgen.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt gemeinsam mit dem Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung, sowie der verkehrlichen Massnahmen der Route entlang der Waldeggstrasse. Die Federführung der Kommunikation liegt beim Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung (Genehmigung Medienmitteilung).

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Reitweg bis Talgutstrasse
2. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Talgutstrasse bis Waldeggweg
3. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Waldeggweg bis Sempacherweg
4. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Sempacherweg bis Steinackerweg